



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2017/0029
öffentlich

Betreff:

Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 42 "Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB "Bebauungspläne der Innenentwicklung"

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 18.05.2017
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	23.05.2017 Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	19.06.2017 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	28.06.2017 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
 - Stadtwerke Hagenow GmbH
 - b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Landesforst M-V
 - Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
 - Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
 - c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
 - keine
 - d) beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben:
 - HanseWerk
 - AG50 Hertz Transmission GmbH
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
 - Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz des Amtes Hagenow-Land
 - Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
2. Die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
- a) berücksichtigt werden Anregungen von:
- Senioren- und Behindertenbeirat
 - Hr. Adickes und Anwohner des Veilchenweges und Tulpenweges
 - Fr. Hoffmann und Hr. Vinzelberg
 - Fr. Kuhnert
- b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
- keine
- c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
- keine

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 02.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ gefasst. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 02.02.2017 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 06.03.2017 bis zum 07.04.2017 erfolgte. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.02.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel		€			
Mehrbedarf		€			
Gesamtkosten		€			
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Stadt Hagenow

Bebauungsplan Nr.42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“

Anlage zum Abwägungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

HanseWerk AG, Bützow, 02.03.2017

50 Hertz Transmission GmbH, Berlin, 06.03.2017

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow, 27.03.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin, 07.04.2017

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen, 20.03.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
1	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, 02.03.2017	
	„(...) in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte berücksichtigt. Eine Beteiligung dieser Stellen hat stattgefunden und Aufnahmepunkte werden ebenfalls geschützt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.
2	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, 09.03.2017	
	„Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV. Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
2	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, 09.03.2017 tungsfrist noch nicht abgelaufen ist.“	
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, 31.03.2017 „(...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).	Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung sowie der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, 31.03.2017 Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden. Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet	

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, 31.03.2017 der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse Kilian.Stechert@telekom.de zur Verfügung.“	
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, 11.04.2017 „(...) mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	Der Stadt Hagenow sind keine Informationen bezüglich einer Kampfmittelbelastung innerhalb des Planungsbereiches bekannt. Unter Vorsorgegesichtspunkten steht bereits nachfolgender Hinweis in der Begründung und der Planzeichnung: „Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle.“ Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, 11.04.2017	
	Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“	
5	Straßenbauamt Schwerin, 20.03.2017	
	„(...) ich nehme Bezug auf von Ihnen o.g. eingereichten Unterlagen vom 28.02.2017, die mir am 03.03.2017 eröffnet wurden. Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ der Stadt Hagenow in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht, unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen, keine Bedenken bestehen. Seitens der Straßenbauverwaltung werden sämtliche Lärmschutzforderungen abgelehnt. Die Anbindung der Planstraße „A“ ist gesondert, mit detaillierten Unterlagen im Straßenbauamt Schwerin zu beantragen.“	Die Hinweise des Straßenbauamtes werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung sowie der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 23.03.2017	
	„Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 23.03.2017 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Fläche ist obwohl bisher als Mähweide genutzt nicht im Feldblockkataster erfasst. Daher sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Ent-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Andere Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Altlasten sind der Stadt Hagenow im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, wird unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim benachrichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 23.03.2017 sprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes- Immissionschutzgesetz (BimSchG) genehmigt oder angezeigt wurden: • ALBA Nord GmbH (Anlage zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) • Containerdienst Petra Rühmling (Anlage zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. 4.2 Lärmimmissionen Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A)	Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten werden die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes beachtet. Eine Änderung der Bauleitplanung ist somit nicht notwendig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Anlagen befinden sich in südwestlicher Richtung in über 650 m Entfernung. Die Anlagen werden berücksichtigt und die Begründung unter dem Punkt Immissionsschutz ergänzt. Eine Änderung der Bauleitplanung ergibt sich daraus aber nicht, da bereits Wohnbebauung in der näheren Umgebung der Anlagen steht und somit von keinen relevanten Belastungen für das neue Wohngebiet auszugehen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsrichtwerte werden nur im Randbereich des neuen Wohngebietes überschritten. Aufgrund der örtlichen Situation kommen aktive Maßnahmen des Schallschutzes zum Schutz der Wohnnutzung nicht in Betracht, so dass nur passive Maßnahmen zum Schallschutz bzw. eine entsprechende Anordnung der Aufenthaltsräume im Gebäude für den notwendigen Schallschutz sorgen können. Entsprechende Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Eine Änderung der Bauleitplanung ist somit nicht notwendig.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 23.03.2017 nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten. 4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der weiteren Planung sowie der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.
7	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 28.03.2017 „(...) die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.	

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
7	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 28.03.2017 Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ der Stadt Hagenow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Januar 2017) vorgelegen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ befindet sich im Süden der Stadt Hagenow, westlich der Hagenow-Heide-Chaussee und grenzt an bereits bestehende Wohngebiete an. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 42 ist derzeit frei von Bebauung und unterliegt laut vorliegenden Planungsunterlagen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünfläche. Mit dem Planungsvorhaben beabsichtigt die Stadt Hagenow, die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 16 Grundstücken für eine Ein- und Doppelhausbebauung bau- und planungsrechtlich vorzubereiten. In der rechtskräftigen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagenow aus dem Jahr 2015 wird das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 1 ,6 ha; davon sollen ca. 1 ,3 ha Allgemeine Wohngebiete (WA) gern. § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Raumordnerische Bewertung Die Stadt Hagenow befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Laut 3.2 (3) Z LEP M-V bzw. 3.2.1 (3) Z RREP WM wird der Stadt Hagenow die Funktion eines Mittelzentrums im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen. Dementsprechend stimmt das Planungsvorhaben mit den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V bzw. 4.1 (3) Z RREP WM überein, wonach die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise bedarfsgerecht auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
7	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 28.03.2017 Bezogen auf das Plangebiet sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen zu berücksichtigen: • Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP M-V 4.5 (3); RREP WM 3.1.4 (1)), • Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (LEP M-V 4.6 (4)), • Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (RREP 3.1.3 (3)). Dadurch, dass die Planung keine touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange des Tourismus nicht nachteilig berührt. Im Zusammenhang mit der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sind die Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM zu berücksichtigen. Bewertungsergebnis Dem o.g. Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Berücksichtigung der Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechendes Exemplar des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg übersandt.
8	Amt Hagenow-Land, 07.04.2017 „(...) die Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin und	

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
8	Amt Hagenow-Land, 07.04.2017	
	Warlitz haben den vorliegenden Entwurf (Stand Januar 2017) des Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ geprüft. Von den Gemeinden wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	Landesforst M-V, 05.04.2017	
	„(...) südlich direkt angrenzend an das geplante Baugebiet befindet sich Wald (Gemarkung Hagenow, Flur 21, Flurstück 32/3). Es handelt sich dabei um Wald lt. § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG). Daher ist lt. § 20 LWaldG M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand <u>ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten</u>. Dies ist in Pkt. 4 „Bauliche Nutzung“ erwähnt. Die Baugrenze ist aber nicht dementsprechend eingezeichnet, weil lt. § 1 der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 der Waldabstand von der Traufkante des Waldes (entspricht der mittleren Linie der senkrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes), mindestens von der Nutzungsartengrenze aus gemessen wird. Lt. B-Plan-Zeichnung verschiebt sich die Baugrenze um ca. 3 m nach Norden. Zudem ist die Fläche zwischen Baugrenze und Wald (der gleichzeitig ein nach § 20 BNatSchG geschützter Gehölzbiotop lt. LUNG ist) als „allgemeines Wohngebiet“ rot gekennzeichnet. Seitens der Forstbehörde wird empfohlen, die 30 m - Abstandsfläche als naturnahe Grünfläche zu belassen (kein Parkplatz o.ä.), um Gefahren zu mindern.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Baugrenzen um 3 m nach Norden verschoben. Eine Änderung der Festsetzung für die Fläche innerhalb der 30 m Abstandsfläche wird erfolgen; Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.
10	GDMcom, 04.04.2017	
	„(...) GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“),	

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
10	GDMcom, 04.04.2017 beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. g. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.“	Die Hinweise der GDMcom werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung sowie der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
11	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden, 08.03.2017 „(...) zu Ihrem Schreiben vom 28.02.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit: <u>1. Schmutzwasserentsorgung</u> Das betreffende Grundstück wird durch eine Druckrohrleitung schmutzwasserseitig erschlossen. Hier ist das anfallende häusliche Schmutzwasser mit einem Pumpwerk einzuleiten. Die Errichtung des Schmutzwasserpumpwerkes und das Verlegen der Schmutzwasserleitungen auf dem Grundstück erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Bevor der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen kann, ist durch den Grundstückseigentümer ein Versorgungsantrag zu stellen. <u>2. Niederschlagswasserentsorgung</u> Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers obliegt nicht dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden. Im Bereich des Grundstückes betreibt der Verband keine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung einer Fläche für das Pumpwerk ist bereits erfolgt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird bei der Planung sowie der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, dies ist aber nicht ohne zusätzliche Maßnahmen gewährleistet. Hierzu sind entsprechende Festsetzungen zu ergänzen. Das Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird über ein Kanalsystem gesammelt und in den A-Graben auf Basis einer zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung eingeleitet. Eine entsprechende hydraulische Berechnung ist zu erstellen.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
12	Stadtwerke Hagenow GmbH, 07.03.2017 „(...) im östlichen Bereich des Plangebietes verlaufen eine Trinkwassertransportleitung DN 250 AZ sowie eine Mitteldruckgasversorgungsleitung Da 180 x 16,4 PE-HD unseres Unternehmens parallel zur Hagenow-Heide-Chaussee. Mit der Baugrenze ist ein Mindestabstand von 3,0 m zur Außenkante der Trinkwasserleitung DN 250 AZ einzuhalten. Im Bereich der Leitungskreuzungen mit der Erschließungsstraße sind Maßnahmen vorzusehen, durch die Erschütterungen und dynamische Bodenlasten in den Leitungszonen minimiert werden. Für das Plangebiet ist eine bedarfsgerechte Primärererschließung für die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung erforderlich und mit den entsprechenden Versorgungsbereichen der Stadtwerke Hagenow GmbH abzustimmen. Die Stadtwerke Hagenow GmbH betreibt ein Trinkwasserversorgungsnetz. Der Grundschutz für die Feuerlöschwasserversorgung ist durch die Gemeinde zu sichern.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand zur Trinkwasserleitung wird durch die Festsetzung der Baugrenzen eingehalten. Eine Ergänzung der Festsetzungen wird erfolgen; Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig, welcher der Trinkwassertransportleitung zugewandten Baugrenzen. Der Hinweis zur Primärererschließung wird zur Kenntnis genommen und im Vorfeld mit den Stadtwerken abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz möglich. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme gemäß DVGW W 400-1 (A) von mindestens 24 m³/h über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Der Löschbereich für den B-Plan 42 reicht bis zur Straße am Waldrand und umfasst mindestens 8 Unterflurhydranten. Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des vorgelagerten Rohrnetzes - während der Entnahme von Löschwasser muss die Trinkwasserversorgung (Grundbelastung) gewährleistet sein – können diese als Löschwasserentnahmestellen benannt werden. Hierfür werden folgende Unterflurhydranten (UFH) benannt: Endhydrant Lindenallee, Ulmenallee, Veilchenweg und einen als Endhydrant für die Primärererschließung des B-Planes zu montierender Hydrant.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
13	Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale, 08.03.2017 „(...) im Geltungsbereich bildet der Graben A die nördliche und westliche Grenze des B-Planes Nr.42 der Stadt Hagenow. Der Graben A ist ein Gewässer 2. Ordnung und liegt gemäß § 40 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes Boize/Sude/Schaale. Um dieser Pflicht nachkommen zu können ist beidseitig am Gewässer (§ 38 WHG) ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung frei zu halten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich 5 Meter landseits von der Böschungsoberkante. Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang auf die § 36 „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässer“ und §41(WHG) „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ hinweisen. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach §55 (WHG) „Grundsätze der Abwasserbeseitigung“ ortsnahe zu versickern, wenn dies nicht möglich ist kann es über eine Kanalisation ohne Verunreinigung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Sollte die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung (Graben A) die einzige Möglichkeit der Niederschlagsbeseitigung darstellen ist hierfür ein zentraler Kanal zu bauen. Einzeleinleitungen der Grundstückseigentümer stimmt der WBV nicht zu. Der Anschluss an ein Gewässer 2. Ordnung ist hydraulisch nach zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten offene Gewässer betroffen sein, wird ein 5 m breiter Streifen, der von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten wird, angelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, dies ist aber nicht ohne zusätzliche Maßnahmen gewährleistet. Hierzu sind entsprechende Festsetzungen zu ergänzen. Das Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird über ein Kanalsystem gesammelt und in den A-Graben auf Basis einer zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung eingeleitet. Eine entsprechende hydraulische Berechnung ist zu erstellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einzeleinleitung ist auch nicht geplant.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
13	Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale, 08.03.2017 weisen. Die Einleitstelle ist nach den anerkannten Regeln der Technik und des Wasserbaues herzustellen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berechnung wird durchgeführt und dem Wasser- und Bodenverband vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den Erschließungsarbeiten berücksichtigt.
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 „Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: <u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten und einzuhalten sind beim Anschluß der Planstraße A an die L 04 - Hagenow-Heide-Chaussee die Sichtfelder gemäß Rast 06 (Punkt 6.3.9.3) Die Zustimmung in der vorgelegten Form wird erteilt. <u>FD 53 - Gesundheit</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Die im Teil A des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 42 festgelegten Baugrenzen tangieren den Lärmpegelbereich III nur gering. Für die Fläche zwischen den Grundstücksgrenzen und der L04/Hagenow-Heide-Chaussee sollte eine gewisse Schallschutzwirkung durch natürliche Barrieren wie Pflanzen oder Hecken realisiert werden. <u>FD 60 - Regionalmanagement und Europa</u> Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen	Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Flächen zwischen der Grundstücksgrenze und den Baugrenzen wurde eine 5 m breite Heckenpflanzung festgesetzt, wodurch eine weitere gewisse Schallschutzwirkung in Form einer natürlichen Barriere erfolgt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42 "Wohnbebauung Hagenow Heide-Chaussee II" der Stadt Hagenow. <u>FD 62 - Vermessung und Geoinformation</u> Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. <u>FD 63 - Bauordnung</u> <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). <u>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. <u>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). <u>Bauplanung / Bauordnung</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine /	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 folgende Bedenken und Hinweise. Hinweise: Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlichrechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 LBauO M-V) <u>Bauleitplanung</u> Die Stadt Hagenow beabsichtigt einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Die in der Begründung im Punkt 1 und 2 aufgeführte Begründung zur Wahl des Verfahrens gemäß § 13a BauGB bitte ich unter dem Gesichtspunkt der Kriterien der Wiedernutzbarmachung des Gebietes nochmals zu prüfen. Nur allein der Verweis auf die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Hinweis auf die entfallene Notwendigkeit der Umweltuntersuchung sind nicht ausreichend. Ich empfehle die Begründung aus o.g. Gründen diesbezüglich zu ergänzen. In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 BauGB zu erfolgen hat. Hinweisen möchte ich auch auf die Einleitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Graben. Die Lösung dieses Problem ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes erforderlich. In der Planzeichnung, sowie im Teil B-Text und in der Begründung sind die Lärmpegelbereiche- wie erforderlich- ausgewiesen. Ich weise darauf hin, dass die erwähnte DIN-Vorschrift während der Aufstellung der Satzung bzw. bei der rechtskräftigen Satzung dem interessierten Bürger zugänglich sein muss (BVerfG, B. v. 22.11.1983-2 BvI25.81- BVerfGE 65, 283,291). Da der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist, bedarf er keiner Genehmigung. Aus diesem Grund ist er der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Ein entsprechender Verfahrensvermerk ist dementspre-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind mehr als die aufgeführten Gründe für die Wahl des Verfahrens benannt. Grundlage für die Wahl des Verfahrens war die Lage im Innenbereich der Stadt Hagenow. Somit wird eine Fläche im Innenbereich der Stadt für die Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung genutzt. Des Weiteren sind nur wenige verfügbare Flächen, die als Wohngebiete ausgewiesen sind, vorhanden und es besteht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Die Begründung wird trotzdem entsprechend des Hinweises präzisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Niederschlagswassers wird der entsprechende Punkt der Begründung überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Verfahrensvermerk ergänzt.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 chend zu ergänzen. Die Planzeichenlegende ist auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen (z.B. Böschung/Graben). <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Im Rahmen der Beteiligung der Behörden verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte: 1. Mit der Änderung des B-Planes ist nachzuweisen, dass die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W405 der DVGW sichergestellt ist. Die Löschwasserentnahmestellen sind unter Angabe von Art und Leistungsfähigkeit schriftlich und graphisch im B-Plan darzustellen. 2. Für die Löschwasserversorgung ist zu prüfen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei sind alle Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme in einem Radius von max. 300 m zu erfassen. Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblätter der DVGW einzuhalten. 3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. 4. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichenlegende auf Vollständigkeit geprüft und ggf. ergänzt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz möglich. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme gemäß DVGW W 400-1 (A) von mindestens 24 m³/h über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Der Löschbereich für den B-Plan 42 reicht bis zur Straße am Waldrand und umfasst mindestens 8 Unterflurhydranten. Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des vorgelagerten Rohrnetzes - während der Entnahme von Löschwasser muss die Trinkwasserversorgung (Grundbelastung) gewährleistet sein – können diese als Löschwasserentnahmestellen benannt werden. Hierfür werden folgende Unterflurhydranten (UFH) benannt: Endhydrant Lindenallee, Ulmanallee, Veilchenweg und einen als Endhydrant für die Primäerschließung des B-Planes zu montierender Hydrant. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen zu den Grundstücken sind ebenfalls gesichert. Eine Änderung der Bauleitplanung ist aufgrund der Hinweise nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 <u>FD 66 - Straßen- und Tiefbau</u> Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken, die Erschließung erfolgt über eine öffentliche Straße der Stadt Hagenow, bzw. der Landesstraße 04. Neue öffentliche Straßen/Verkehrsflächen für die innere Erschließung sind gemäß § 7 StrWG M-V zu widmen. <u>FD 68 - Natur- und Umweltschutz</u> <u>Naturschutz</u> <u>Eingriffsregelung</u> Sofern der Bebauungsplan (B-Plan) nach § 13a BauGB aufgestellt werden darf, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des B-Planes zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Da das Grünland bisher unbebaut war und im Außenbereich liegt, ist zu prüfen, ob § 13 a BauGB hier greifen kann. <u>Planungsvorgaben</u> Das Kapitel 3 Planungsvorgaben ist um die standortbezogenen Aussagen der landesweiten und regionalen Landschaftsplanung zu ergänzen (insb. Auswertung der Text- und Maßnahmekarten) <u>Artenschutz:</u> (Herr Goldberg 10.04.2017) <u>Nachforderung</u> a) Die Belange des besondere Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind über eine Potentialabschätzung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse, Amphibien und Reptilien darzustellen. Die Auseinandersetzung mit den (relevanten europäischen) Arten erfolgt um grundsätzliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Gründe, die einem B-Plan und/oder einer Satzungsänderung entgegenstehen könnte, auszuschließen. Der AFB ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bisher unbebaute Grünland liegt im Innenbereich der Stadt Hagenow. Dies wird durch die nahezu in alle Himmelsrichtungen angrenzende Wohnbebauung verdeutlicht. Zum anderen wurde im Voraus ein Gespräch mit dem Fachbereich Bauen und Umwelt geführt, welcher zu derselben Einschätzung kommt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diesen Hinweis nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird berücksichtigt und das Kapitel 3 entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt und eine entsprechende Potentialabschätzung erstellt und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017	
	b) Die abschließende artenschutzrechtliche Berücksichtigung nach § 44 Abs. 1 erfolgt erst auf der Vorhabenebene. Ein entsprechender Hinweis ist in den Text des B-Planes aufzunehmen. c) Zu dem Standort des Weißstorches in der OL Hagenow (2x Weißstorchpaar ohne Junge in 2016) innerhalb oder angrenzend zur Satzungsfläche sind ergänzende Anmerkungen erforderlich. Entsprechend sind Aussagen zur Verträglichkeit sowie der Beanspruchung essentieller Nahrungsflächen bis 2 km Umkreis von den Neststandorten vorzunehmen. Auch für Horststandorte ohne aktuelle Brutpaare sind diese Ergänzungen erforderlich. Nach den Angaben des LUNG M-V liegt die geplante Satzungsfläche innerhalb einer 2km Pufferzone für Weißstörche. Eine Beanspruchung von essentiellen Grünlandflächen ist nur nach vorherigem Ersatz innerhalb der der Pufferzone zulässig. Gegebenenfalls hat eine entsprechende Festlegung zu erfolgen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_arten-schutz.htm. und http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf. <u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Gewässer I. + II. Ordnung</u> Zum Planvorhaben bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. Hinweise: Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung A-Graben. Das Gewässer wird durch den zuständigen Wasser-	Der Hinweis wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den Text des B-Planes aufgenommen. Um die Nester der zwei Weißstorchpaare ohne Junge wird ein 2 km Radius gezogen. Innerhalb dieses Radius werden sämtliche Grünlandflächen überprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung ist ein prozentualer Verlust an Grünfläche darstellbar. Sollte sich der prozentuale Verlust in einem geringen Rahmen verhalten, kann von einem Ersatz abgesehen werden. Sollte sich der Verlust prozentual als beträchtlich erweisen muss ein Ersatz innerhalb der Pufferzone geschaffen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ unterhalten. - Die Unterhaltung des Gewässers macht es erforderlich, Gewässerrandstreifen nach §§ 38-41 LWaG MV vorzuhalten, die auch durch Maschinen und Geräte befahren werden müssen. Aus diesem Grund sollte ein Streifen am Gewässer von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden und möglicherweise auch im Eigentum der Stadt Hagenow verbleiben. Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Flächen, wenn sie verkauft werden, früher oder später doch bepflanzt und/oder bebaut werden. Welche Seite des Gewässers sich für die Unterhaltung am besten eignet, sollte mit dem zuständigen WBV besprochen werden. - Laut Punkt 8. des Entwurfs der Begründung soll das auf Grün- und unbefestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert oder verwertet werden. Aussagen zum Verbleib der auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser (§ 54 WHG ff) werden überhaupt nicht getroffen, sind aber dringend erforderlich. - Hier ist zwischen Verkehrsflächen und Dachflächen wegen unterschiedlichen Verunreinigungsgraden zu unterscheiden. Nach §55 WHG soll Niederschlagswasser möglichst ortsnah versickert werden. Ist dies nicht möglich kann es über eine zu errichtende Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dazu wären Einleitmengen zu ermitteln und die hydraulische Aufnahmefähigkeit des A-Grabens durch den Planträger nachzuweisen. Die erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kann vorerst nicht in Aussicht gestellt werden. - Die angedachte Verlegung der Niederschlagswasserleitungen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer ist sehr ungewöhnlich und aus meiner Sicht praktisch nicht realisierbar. Auch hier sehe ich den Planträger in der Pflicht. <u>Grundwasser/ Bodenschutz:</u> Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Hagenow für das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten offene Gewässer betroffen sein, wird ein 5 m breiter Streifen, der von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten wird, angelegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, dies ist aber nicht ohne zusätzliche Maßnahmen gewährleistet. Hierzu sind entsprechende Festsetzungen zu ergänzen. Das Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird über ein Kanalsystem gesammelt und in den A-Graben auf Basis einer zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung eingeleitet. Eine entsprechende hydraulische Berechnung ist zu erstellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 Gebiet "Wohnbebauung Hagenower Heide- Chaussee II" nach § 13a BauGB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. Nachforderung Die Auswirkungen auf den Boden (ca. 14.677 m²) sind unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen. Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bezogen auf die Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren vorzunehmen und hat sich in den Antragsunterlagen zu widerspiegeln. Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können. Zu betrachten sind insbesondere: Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Massenbilanz, Schutz der Böden vor Vernässung und Verdichtung (Befahrung, Art und Ort der Lagerung von Böden u. Baumaterial, Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte etc.), Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs, Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht, Schutz vor Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit, Wiederherstellung der Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden. Auch wenn Böden in Gewerbegebieten oftmals durch Erschließungs- und Baumaßnahmen vorgeschädigt sind, sollten alle weiteren Nutzungen bodenschonend erfolgen. Dabei können einzelne Areale (z. B.	Für den Geltungsbereich wurden ein Geotechnischer Bericht von der GEOTECHNIK LABOR GMBH ROSTOCK erarbeitet (17.10.2016). Dieser macht folgende Aussagen bezüglich des Bodens: Bei den Baugrunduntersuchungen wurde im Untersuchungsgebiet ein einheitlicher Baugrundaufbau festgestellt. Unter der GOK wurden bis in eine Tiefe von bis zu 0,6 m Mutterböden aus humosem, schwach schluffigem Feinsand angetroffen. Unter den Mutterböden folgt ab rund 0,6 m Tiefe bis zur Endteufe bei 4,0 m unter GOK an allen Ansatzpunkten mitteldicht gelagerter Fein- bis Mittelsand. Vereinzelt wurden gering mächtige Schlufflagen festgestellt. Entsprechend der derzeitigen Einschätzung des Schwierigkeitsgrades, handelt es sich bei der geplanten Baumaßnahme um eine Maßnahme mit geringem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf Bauwerk und Baugrund. In den während der Feldarbeiten dem Baugrund entnommenen Bodenproben wurden organoleptisch keine Anzeichen für schädliche Fremdstoffe vorgefunden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Hinweise nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 Frei- oder Grünflächen) weitgehend unbeeinträchtigt hinsichtlich ihrer natürlichen Funktion sein - diese gilt es zu erhalten bzw. vor Neuinanspruchnahme zu schützen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Bodenvorsorgend zu schützen (§§ 1, 4, 7 BBodSchG). Beeinträchtigungen der Böden sind zu minimieren, Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen. Bereits die Antragsunterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlichen und nicht nur pauschalierenden Kenntnissen beruhenden Beurteilungen erkennen lassen. Die Unterlagen sind der untere Bodenschutzbehörde (uBb) zur Stellungnahme vorzulegen. Auflagen: • Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. • Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. • Mit Abfällen ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der LAGA zu verfahren. Falls mineralische Abfälle (z. B. Fremdboden) unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Wird Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. • Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei den Erschließungsarbeiten und der Bauausführung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Hinweise nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“						
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung				
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Hinweise: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf§ 107 Abs. 1 LWaG, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG, §§ 2, 13 LBodSchG M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG. <u>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen Das Gebiet des B-Planes (Gemarkung Hagenow, Flur: 20, Flurstück 9/3) soll zukünftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm) vom 26. August 1998 Pkt. 6.1 (d) darf der Immissionsrichtwert (Außen) von <table><tr><td>tagsüber</td><td>(06.00- 22.00) -55 dB(A)</td></tr><tr><td>nachts</td><td>(22.00 - 06.00) - 40 dB(A)</td></tr></table> nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr	tagsüber	(06.00- 22.00) -55 dB(A)	nachts	(22.00 - 06.00) - 40 dB(A)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsrichtwerte werden nur im Randbereich des neuen Wohngebietes überschritten. Aufgrund der örtlichen Situation kommen aktive Maßnahmen des Schallschutzes zum Schutz der Wohnnutzung nicht in Betracht, so dass nur passive Maßnahmen zum Schallschutz bzw. eine entsprechende Anordnung der Aufenthaltsräume im Gebäude für den notwendigen Schallschutz sorgen können. Entsprechende Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Eine Änderung der Bauleitplanung ist somit nicht notwendig. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei der Bauausführung Berücksichtigung finden. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch diese Hinweise
tagsüber	(06.00- 22.00) -55 dB(A)					
nachts	(22.00 - 06.00) - 40 dB(A)					

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
14	Landkreis Ludwigslust-Parchim, 11.04.2017 als 20 dB(A) überschreiten. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schall- und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten. Zum Schutz der Nachbarschaft sind der Standort und das Modell von Wärmepumpen und Lüftungsanlagen so zu wählen, dass bei der Nutzung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist. Die Einhaltung der Ableitbedingungen für Abgase (Kamin) richtet sich nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. BImSchV. Demnach muss bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt, die nach dem 22.03.2010 errichtet wird, der Abstand zum Fenster des benachbarten Wohngebäudes mindestens 15 Meter betragen. Ist dieser Abstand nicht eingehalten, muss die Schornsteinmündung die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen des benachbarten Wohngebäudes um mindestens 1 Meter überragen. Hinsichtlich des Verkehrslärms aufgrund der Nähe zur Landstraße I 04 ergibt, liegt eine Immissionsprognose - Lärm des Ingenieurbüros P. Hasse vom 05.11.2016 vor. Die in der Zusammenfassung unter Punkt 4. (Seite 5 und 6 der Prognose) festgelegten Schallschutzmaßnahmen sind in den B-Plan mit aufzunehmen.“	nicht. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Dementsprechend ist eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung

Beteiligung der Öffentlichkeit

1	Senioren- und Behindertenbeirat, 07.04.2017 „Um den Wohngebietscharakter der vorliegenden zu bebauenden Planungsfläche beizubehalten, empfehlen wir eine verkehrstechnische Anbindung über die Hagenow-Heide-Chaussee! Unabhängig von der möglichen Variante der Verrohrung des Grabens und der damit verbundenen Anbindung an den bereits existierenden „Veilchen-Weg“, sind diese beiden Anliegerstraßen zu trennen bzw. nicht miteinander zu verbinden. Konkrete Vorschläge sind hierzu beim derzeitigen Planungsstand nicht möglich, es wären aber 2 Wendehammer denkbar oder eine Trennung mittels Poller, um Einsätze von Notdiensten etc. von beiden Zufahrten aus zu ermöglichen. Mit der Erweiterung dieses Wohngebietes nimmt die Einwohnerzahl im Bereich Bahnhofstraße / Hagenow-Heide-Chaussee / Apothekerkamp zu. Wir empfehlen der Stadtverwaltung & den Stadtvertretern dringend zu prüfen, ob im Rahmen des B-Plan Nr. 16 (am Kreisverkehr) eine Freizeitfläche für Familien mit Kindern & Senioren zu errichten, möglich ist!“	Eine verkehrstechnische Anbindung über die Hagenow-Heide-Chaussee ist gegeben. Im Vorfeld wurden drei Varianten diskutiert und nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde wurde sich über eine Erschließung über die Hagenow-Heide-Chaussee und einen Anschluss an den Veilchenweg entschieden. Der Veilchenweg weist aktuell 36 Wohneinheiten auf, mit abnehmendem Verkehr in Richtung Wendehammer. Der B-Plan sieht nach dem aktuellen Teilungsentwurf 16 Wohneinheiten vor. Davon liegen 7 südlich der neuen Anbindung an die Hagenow-Heide-Chaussee bzw. schließen direkt an diese an. Es ist also davon auszugehen, dass diese Grundstücke diese Verbindung bevorzugen werden, da der Verkehr Richtung Zentrum kürzer und schneller abfließt. Entsprechend ist das Verhältnis 9 zu 36 Wohneinheiten eine Zunahme um 25%. Bei 2,5 Einwohnern/Wohneinheit und dem in der Verkehrsplanung üblichen Ansatz von 2,1 Fahrten Quellverkehr ergibt sich: $9WE \times 2,5 EW \times 2,1 \text{ Fahrten} = 47,25 \text{ Fahrten}$, d.h. eine Erhöhung von ca. 50 Fahrten pro Tag. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass nicht alle Fahrten per Kfz bzw. allein per Kfz sind (z.B. Kinder, Fahrradfahrten, etc.). Des Weiteren fließen von den 9 WE ebenso wie vom Veilchenweg einige Fahrten gen Süden, was nochmal den Verkehr in Richtung „Am Waldrand“ senkt. Entsprechend handelt es sich nur um eine verhältnismäßig geringe Erhöhung des Verkehrs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird entsprechend nicht berücksichtigt.
---	---	--

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
2	Hr. Adickes und Anwohner des Veilchenweges und Tulpenweges, 27.03.2017 „(...) nach Einsicht des im Betreff aufgeführten Bebauungsplanes ist die Zufahrtsregelung zu dem neuen Wohngebiet von der Hagenow-Heider- Chaussee geplant. Da im vorliegenden Plan kein Wendehammer berücksichtigt worden ist, befürchten wir Anwohner des Veilchenweges, dass der Investor die Möglichkeit in Betracht zieht, den zukünftigen Anwohner.- und Lieferverkehr zum neuen Wohngebiet durch Verrohrung und Brückenbau über den Veilchenweg zu nutzen. Dies lehnen wir als Anwohner des Veilchenweges ab. Begründung: Durch den dann enorm steigenden Durchgangsverkehr geht der bisherige Wohnwert im gewachsenen Baugebiet durch Lärmbelästigung und Störungen der bis jetzt allgemeinen ruhigen und kaum durch äußere Umwelteinflüsse beeinträchtigten Wohngegend verloren. Die Masse der vorhandenen Wohnungen und der dazugehörigen Gärten, Terrassen und Balkone sind zum Veilchenweg ausgerichtet. Außer der Hauptzufahrt zum Wohngebiet am Waldrand haben alle anderen Straßen keinen Fußgänger/ Radweg, so dass hier die Gefahr für Leib und Leben durch den dann mehr werdenden Auto.- Ver.- u. Entsorgungsverkehr gerade für ältere Menschen und Schulkinder, ver-	Der Veilchenweg weist aktuell 36 Wohneinheiten auf, mit abnehmendem Verkehr in Richtung Wendehammer. Der B-Plan sieht nach dem aktuellen Teilungsentwurf 16 Wohneinheiten vor. Davon liegen 7 südlich der neuen Anbindung an die Hagenow-Heide-Chaussee bzw. schließen direkt an diese an. Es ist also davon auszugehen, dass diese Grundstücke diese Verbindung bevorzugen werden, da der Verkehr Richtung Zentrum kürzer und schneller abfließt. Entsprechend ist das Verhältnis 9 zu 36 Wohneinheiten eine Zunahme um 25%. Bei 2,5 Einwohnern/Wohneinheit und dem in der Verkehrsplanung üblichen Ansatz von 2,1 Fahrten Quellverkehr ergibt sich: $9WE \times 2,5 EW \times 2,1 Fahrten = 47,25 Fahrten$, d.h. eine Erhöhung von ca. 50 Fahrten pro Tag. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass nicht alle Fahrten per Kfz bzw. allein per Kfz sind (z.B. Kinder, Fahrradfahrten, etc.). Des Weiteren fließen von den 9 WE ebenso wie vom Veilchenweg einige Fahrten gen Süden, was nochmal den Verkehr in Richtung „Am Waldrand“ senkt. Entsprechend handelt es sich nur um eine verhältnismäßig geringe Erhöhung des Verkehrs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben ausgeführt, erhöht sich der Verkehr um ein verhältnismäßig geringes Maß. Eine zunehmende Gefährdung für die Bevölkerung ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	größert wird. Wir die Anwohner sind der Meinung, dass der Veilchenweg aufgrund der Beschaffenheit und der Breite nicht für einen Durchgangsverkehr geschaffen wurde; denn er ist eine Laut Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr vom 17.01.2017 führte Herr Schäfer aus, dass die mögliche Erschließung in erster Priorität über den Veilchenweg erfolgen soll aber auch eine Anbindung an die Hagenow-Heider-Chaussee erhält. Diese Aussage bedeutet eine bewusste Irreführung der Anwohner des Veilchenweges, da in der bisherigen Planung eine Verrohrung des Grabens und damit eine Verbindung des Veilchenweges zum neuen Wohngebiet nicht vorgesehen ist. Hier werden die Anwohner dann danach vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Erschließung des neuen Wohngebietes über den Veilchenweg stellt für alle Anwohner eine unzumutbare Lärmbelastung während der Bauphase dar, zumal unserer Meinung nach die Straße die sehr großen Belastungen durch Baufahrzeuge nicht gewachsen ist und danach auch Instandsetzungskosten für die Anwohner durch Umliegung auf die Eigentümer und somit auch auf die Mieter nach sich ziehen wird. Das neue Wohngebiet „Heider Chaussee II“ ist laut ausliegenden B.-Plan Nr. 42 als eigenständig zu betrachten und sollte nicht aus reinen wirtschaftlichen Interessen des Investors und den dadurch entstehenden großen Nachteilen der Anwohner im gewachsenen Wohngebiet des Veilchenweges, verbunden werden. Folgende Aussage im Kapitel 6.2 „Planerische Auswirkungen des Bebauungsplanes“ bewerten wir Unterzeichner als unrichtig: „Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird der Ziel- und Quellenverkehr in dem geplanten Bereich sich nicht wesentlich verändern, so dass auch keine Beeinträchtigung für die vorhandene, angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind, die über das übliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Planung wurden 3 Varianten präsentiert und abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lärmbelastungen durch Baufahrzeuge und Arbeiten während des Bauvorhabens sind nicht zu vermeiden. Die Baufahrzeuge werden aber aus rein logischen Gesichtspunkten bezüglich der Erreichbarkeit das Gebiet über die Hagenow-Heide-Chaussee anfahren. Eine Verschlechterung des Zustandes der Straßendecke im Veilchenweg ist also nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 wird als eigenständig betrachtet. Die Wahl der Erschließung steht in keinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Investors. Vor Beginn der Planung wurden 3 Varianten unter anderem mit der Verkehrsbehörde abgestimmt und sich für die Variante mit Anschluss an den Veilchenweg entschieden.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	verträgliche Maß hinausgehen.“ Bei einer Verkehrsanbindung über den Veilchenweg wie im B-Plan vorgesehen, würden sich nach Einschätzung der Unterzeichnenden, im Verhältnis zum Ist- Stand erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr im Veilchenweg ergeben. Die Interessen der Anwohner des Veilchenweges bezüglich der Verkehrsbelastung und Immissionsschutz sind in der vorliegenden Fassung nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Verkehrsanbindung über den Veilchenweg ist in der Planung explizit auszuschließen. Weiterhin sind wir der Meinung, dass die Stadt Hagenow eine sorgfältige Abwägung zu treffen hat, zwischen den wirtschaftlichen Interessen eines Investors und den berechtigten Anliegen der Anwohner, die aus den oben genannten Gründen eine Anbindung des Veilchenweges als Erschließungs- u Durchgangsstraße zum neuen Wohngebiet ablehnen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben ausgeführt, erhöht sich der Verkehr um ein verhältnismäßig geringes Maß. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Obgleich eine verhältnismäßig geringe Erhöhung zu erwarten ist, wird von einem verkehrlichen Anschluss an den Veilchenweg abgesehen. Stattdessen erfolgt die Erschließung ausschließlich über die Hagenow-Heide-Chaussee. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird ein Wendehammer angelegt, der das Wenden von größeren Fahrzeugen, zum Beispiel Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, ermöglicht.
3	Fr. Hoffmann und Hr. Vinzelberg, 25.03.2017	
	„(...) folgende Aussage im Abschnitt 6.2 Planerische Auswirkungen in der Begründung zum Bebauungsplan bewerten wir als unrichtig / nicht zutreffend und fordern deshalb Änderungen an den geplanten Verkehrsflächen inklusive deren Erschließung. Zitat: „Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird der Ziel- und Quellverkehr in dem beplanten Bereich sich nicht wesentlich verändern, so dass auch keine Beeinträchtigungen für die vorhandene, angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind, die über das übliche und verträgliche Maß hinausgehen.“ Bei einer Verkehrsanbindung über den Veilchenweg wie im B-Plan vorgesehen, würden sich nach unserer Einschätzung besonders in der Bauphase aber auch danach, im Verhältnis zum Ist-Stand erhebliche	Der Veilchenweg weist aktuell 36 Wohneinheiten auf, mit abnehmendem Verkehr in Richtung Wendehammer. Der B-Plan sieht nach dem aktuellen Teilungsentwurf 16 Wohneinheiten vor. Davon liegen 7 südlich der neuen Anbindung an die Hagenow-Heide-Chaussee bzw. schließen direkt an diese an. Es ist also davon auszugehen, dass diese Grundstücke diese Verbindung bevorzugen werden, da der Verkehr Richtung Zentrum kürzer und schneller abfließt. Entsprechend ist das Verhältnis 9 zu 36 Wohneinheiten eine Zunahme um 25%. Bei 2,5 Einwohnern/Wohneinheit und dem in der Verkehrspla-

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
	Auswirkungen auf den Verkehr im Veilchenweg ergeben. Die Belange der Anwohner des Veilchenweges bezüglich Verkehrsbelastung und Immissionsschutz sind in der vorliegenden Version des B-Plans nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Verkehrsanbindung über den Veilchenweg ist in der Planung explizit auszuschließen.“	nung üblichen Ansatz von 2,1 Fahrten Quellverkehr ergibt sich: 9WE x 2,5 EW x 2,1 Fahrten = 47,25 Fahrten, d.h. eine Erhöhung von ca. 50 Fahrten pro Tag. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass nicht alle Fahrten per Kfz bzw. allein per Kfz sind (z.B. Kinder, Fahrradfahrten, etc.). Des Weiteren fließen von den 9 WE ebenso wie vom Veilchenweg einige Fahrten gen Süden, was nochmal den Verkehr in Richtung „Am Waldrand“ senkt. Entsprechend handelt es sich nur um eine verhältnismäßig geringe Erhöhung des Verkehrs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Obgleich eine verhältnismäßig geringe Erhöhung zu erwarten ist, wird von einem verkehrlichen Anschluss an den Veilchenweg abgesehen. Stattdessen erfolgt die Erschließung ausschließlich über die Hagenow-Heide-Chaussee. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird ein Wendehammer angelegt, der das Wenden von größeren Fahrzeugen, zum Beispiel Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, ermöglicht.
4	Fr. Kuhnert, 04.04.2017	
	„(...) mit diesem Schreiben möchte ich Stellung nehmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42 (Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow in den "Hagenower Blättern" vom 23.02.2017). Ich bin Anwohner des Veilchenweges, direkt am Abwassergraben und Wendepplatz. Im Zuge der Sanierung der beiden Wohnblöcke "Veilchenweg 9a-e und 11a-d" im Jahr 2015 wurde der Zugang zu meiner Wohneinheit 11d auf die Hinterseite des Hauses verlegt, sodass ich den Veilchenweg bis Wendepplatz als Zufahrt nutzen muss. Schon jetzt ist es sehr eng, wenn Fahrzeuge der Abfallwirtschaft, Umzugsfahrzeuge, Postfahrzeuge und PKWs aneinander vorbei fahren wollen. Auch viele Fahrradfahrer und Fußgänger nutzen diesen Weg. In den vergangenen Jahren gab es schon einige Fahrzeugberührungen, ich persönlich war auch betroffen. Weiterhin müssen die Wege für Fahrzeuge der Feuerwehr und der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Regelungen zu den beschriebenen Problematiken sind nicht Bestandteil des Verfahrens.

Stadt Hagenow.: „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	Stadtwerke zur Abwasserreinigung und Hydrantenüberprüfung freigehalten werden. Da mein Hauszugang vom Wendeplatz erfolgt, ist das jetzt schon problematisch, da sich die Gullis und Hydranten an der Hausvorderseite befinden. Wird der Waldweg (von der Hagenow-Heider Chaussee aus) und der Veilchenweg als Hauptzufahrt zum neuen Wohngebiet genutzt, verringert sich die Wohnqualität in diesem Areal, da es dann nicht mehr als verkehrsberuhigtes Wohngebiet gilt. An der Hagenow- Heider Chaussee befinden sich zwei Auffahrten zu dem neuen Bebauungsgrundstück. Auch wenn dicht an der Chaussee die Haupt-Gas-Druckleitung im Boden liegt, sollte es nach heutigen bautechnischen Aspekten möglich sein, durch geeignete Maßnahmen erschütterungsarme Überquerungen zum Baugebiet, auch für große, schwere Fahrzeuge zu schaffen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Veilchenweg weist aktuell 36 Wohneinheiten auf, mit abnehmendem Verkehr in Richtung Wendehammer. Der B-Plan sieht nach dem aktuellen Teilungsentwurf 16 Wohneinheiten vor. Davon liegen 7 südlich der neuen Anbindung an die Hagenow-Heide-Chaussee bzw. schließen direkt an diese an. Es ist also davon auszugehen, dass diese Grundstücke diese Verbindung bevorzugen werden, da der Verkehr Richtung Zentrum kürzer und schneller abfließt. Entsprechend ist das Verhältnis 9 zu 36 Wohneinheiten eine Zunahme um 25%. Bei 2,5 Einwohnern/Wohneinheit und dem in der Verkehrsplanung üblichen Ansatz von 2,1 Fahrten Quellverkehr ergibt sich: $9WE \times 2,5 EW \times 2,1 \text{ Fahrten} = 47,25 \text{ Fahrten}$, d.h. eine Erhöhung von ca. 50 Fahrten pro Tag. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass nicht alle Fahrten per Kfz bzw. allein per Kfz sind (z.B. Kinder, Fahrradfahrten, etc.). Des Weiteren fließen von den 9 WE ebenso wie vom Veilchenweg einige Fahrten gen Süden, was nochmal den Verkehr in Richtung „Am Waldrand“ senkt. Entsprechend handelt es sich nur um eine verhältnismäßig geringe Erhöhung des Verkehrs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Obgleich eine verhältnismäßig geringe Erhöhung zu erwarten ist, wird von einem verkehrlichen Anschluss an den Veilchenweg abgesehen. Stattdessen erfolgt die Erschließung ausschließlich über die Hagenow-Heide-Chaussee. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird ein Wendehammer angelegt, der das Wenden von größeren Fahrzeugen, zum Beispiel Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, ermöglicht.

Stadt Hagenow Fachbereich III-Bauen
und Umwelt
Frau Anja Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

HanseWerk AG

Netzdienste MVP
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansewerk.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

02.03.2017

Reg.-Nr.: 255718(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 42 --Wohnbebauung
Hagenow-Heide-Chaussee II--, hier: TöB

Ort: Hagenow, westl. Hagenow-Heide-Chaussee

HanseWerk AG
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Matthias Boxberger
(Vorsitzender)
Udo Bottländer
Andreas Fricke

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB5802 PI

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Anmerkungen:

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Hagenow
Fachbereich III - Bauen und Umwelt
Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
08.03.2017

Unser Zeichen
2017-001179-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 2068

Fax-Durchwahl

**Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet
"Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II"**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
AH

Ihre Nachricht vom
28.02.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

i. A. Kretschmer
Kretschmer

i. A. Friedrich
Friedrich

Betreff: WG: S17087, B-Plan Nr. 42 für das Gebiet "Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II", Hagenow
Von: "Hoffmann, Anja" <a.hoffmann@hagenow.de>
Datum: 27.03.2017 14:51
An: "Till Martens / VIUS" <t.martens@vius.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [<mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de>]

Gesendet: Montag, 27. März 2017 14:50

An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>

Betreff: S17087, B-Plan Nr. 42 für das Gebiet "Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II", Hagenow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 28.02.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung

Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel.

03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der rechtmäßige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Sie dürfen den Inhalt dieser E-Mail weder kopieren, verbreiten oder benutzen.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error, please inform the sender immediately and destroy this e-mail. You must not copy, disclose or use its contents.

Wir setzen Filtertechniken zur Vermeidung unerwünschter E-Mails ein. Unter Umständen kann es vorkommen, dass eine Nachricht aufgrund von Anhängen oder Merkmalen automatisch ausgefiltert wird. Sollten Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erwarten und nicht erhalten, setzen Sie sich telefonisch oder schriftlich mit uns in Kontakt.

Betreff: WG: Stellungnahme S00454037, Stadt Hagenow, Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“
Von: "Hoffmann, Anja" <a.hoffmann@hagenow.de>
Datum: 10.04.2017 07:58
An: "Till Martens / VIUS" <t.martens@vius.de>, "r.schaefer@vius.de" <r.schaefer@vius.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
[<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]
Gesendet: Freitag, 7. April 2017 08:51
An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de>
Betreff: Stellungnahme S00454037, Stadt Hagenow, Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00454037
E-Mail: PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de
Datum: 07.04.2017
Stadt Hagenow, Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.03.2017.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der rechtmäßige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Sie dürfen

den Inhalt dieser E-Mail weder kopieren, verbreiten oder benutzen.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error, please inform the sender immediately and destroy this e-mail. You must not copy, disclose or use its contents.

Wir setzen Filtertechniken zur Vermeidung unerwünschter E-Mails ein. Unter Umständen kann es vorkommen, dass eine Nachricht aufgrund von Anhängen oder Merkmalen automatisch ausgefiltert wird. Sollten Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erwarten und nicht erhalten, setzen Sie sich telefonisch oder schriftlich mit uns in Kontakt.



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Stadt Hagenow
FB III Bau und Umwelt
z. H. Fr. Hoffmann
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

Leezen, den 20.03.2017
Bearbeiter: Herr Ost
Tel.: (03866) 404-284

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide – Chaussee II“ nach § 13a – Bebauungspläne der Innenentwicklung Benachrichtigung Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

mit Ihrem Schreiben vom 18.02.2017 baten Sie um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) zur o.g. Außenbereichssatzung.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft.
Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.

Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH


i.A. Nienkarken


i.A. Ost

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Geschäftsführung Dr. Thomas Pitschmann (Diplomagraringenieur) · Volker Bruns (Diplomagraringenieur)
Sitz der Gesellschaft Leezen · Amtsgericht Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr. 090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL
Deutsche Kreditbank · IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Hagenow
FB III-Grundstücks-und
Lange Straße 28-32
DE-19230 Hagenow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201700210

Schwerin, den 02.03.2017

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Stadt Hagenow - Nr.42 Wohnbebauung Hagenow-Heider Chaussee II

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de
Aktenzeichen: 1336 42
Schwerin, den 09.03.2017

Stadt Hagenow

Postfach 1113

19221 Hagenow

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 02.03.2017
Aktenzeichen kein
Hagenow, Stadt
Bebauungsplan Nr. 42
Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II
Hier eingegangen am 02.03.2017**

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbe-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: lb@lbmv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Stadt Hagenow

Fachbereich III – Bauen und Umwelt

Lange Straße 28-32

19230 Hagenow

REFERENZEN	AZ: AH vom 28. Februar 2017, Frau Hoffmann
ANSPRECHPARTNER	PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 245341
TELEFONNUMMER	+49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM	31. März 2017
BETRIFFT	Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II nach § 13a BauGB

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 31.03.2017
EMPFÄNGER Stadt Hagenow
SEITE 2

späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse Kilian.Stechert@telekom.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

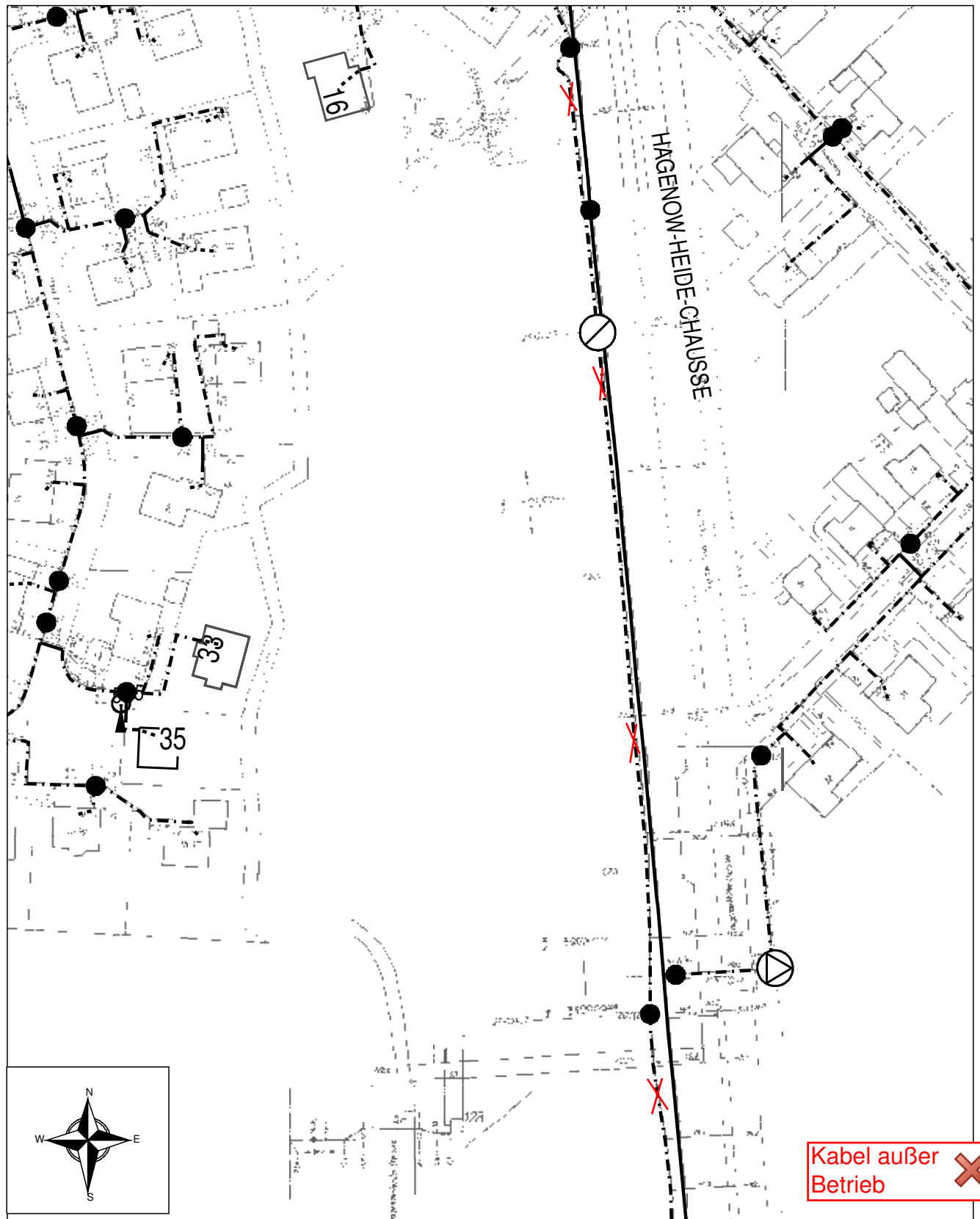
Ute Glaesel

**Ute
Glaesel**



Digital unterschrieben von Ute Glaesel
DN: cn=Ute Glaesel, o=Telekom, ou=Telekom
dn=C.403932, cn=Ute Glaesel,
email=Ute.Glaesel@telekom.de
Datum: 2017.03.31 11:55:57 +0200

Anlagen: 1 Lageplan M1:1250

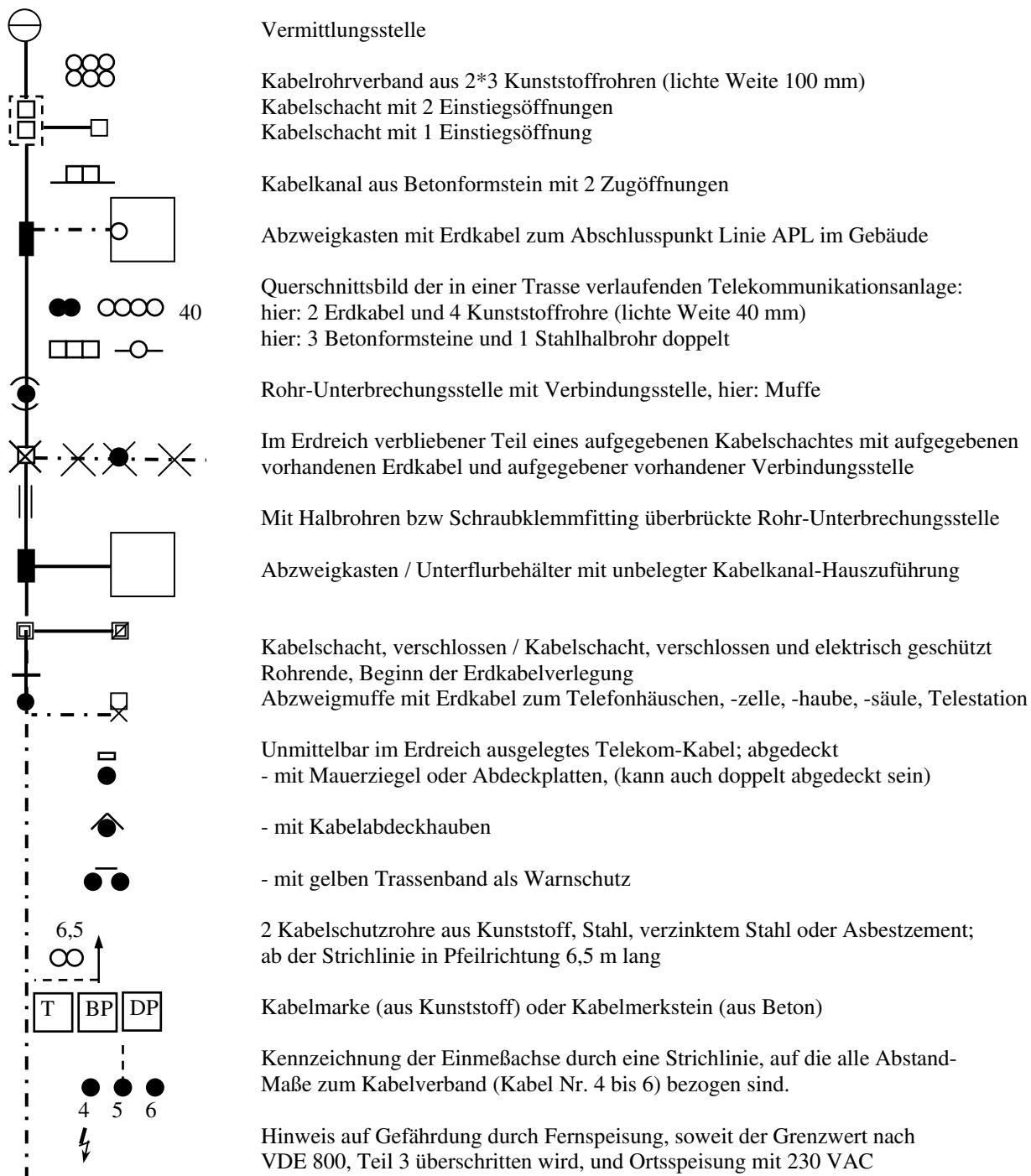


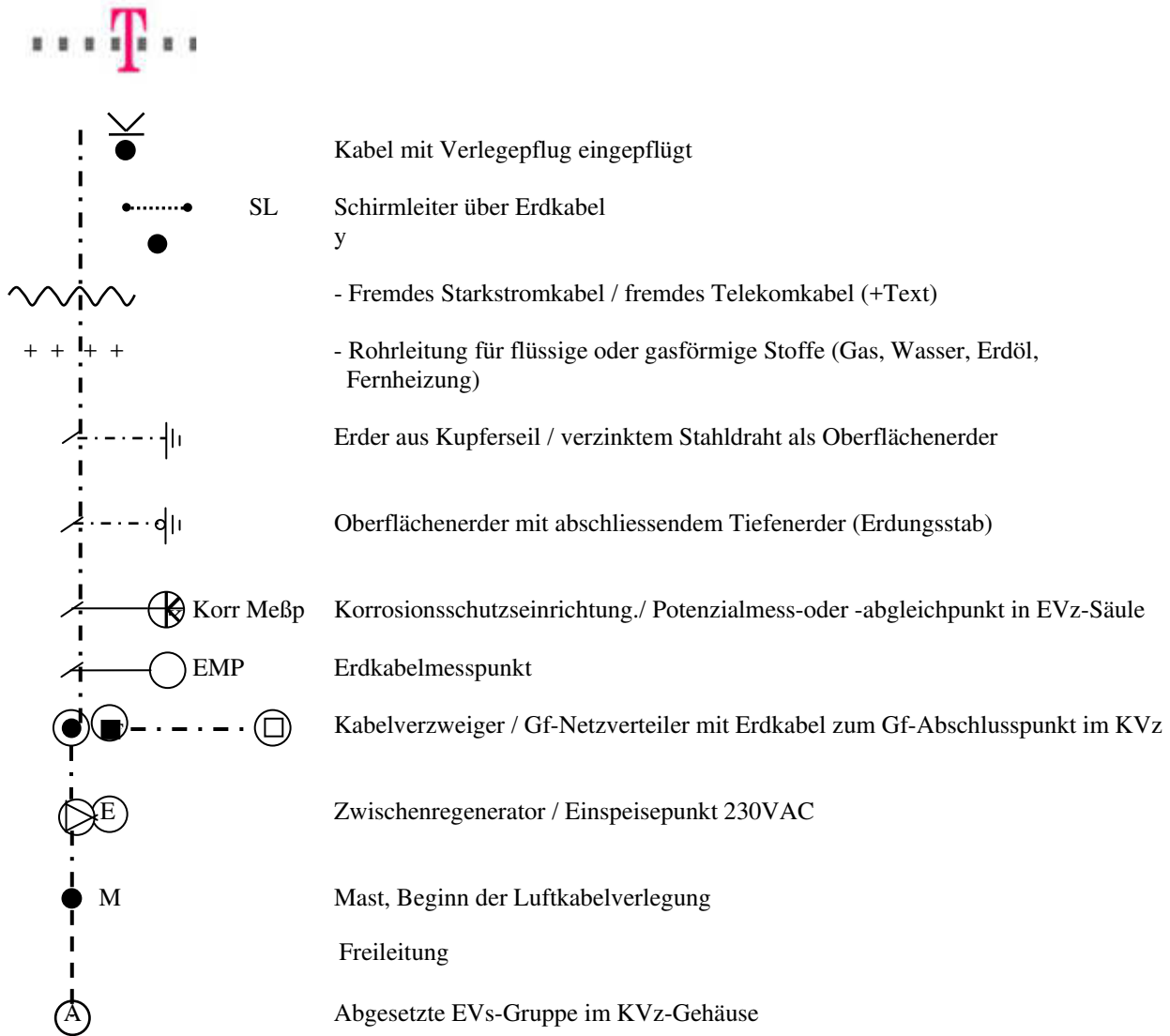
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Hagenow		
Bemerkung: Hagenow, Hagenow-Heide-Chaussee II B-Plan Nr. 42		AsB	1
		VsB	3883A
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	31.03.2017
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011





Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Hagenow
Postfach 11 13
19221 Hagenow

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1692/17
Schwerin, 11. April 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

B-Plan Nr. 42 Stadt Hagenow für Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Hiede-Chaussee II“

Ihre Anfrage vom 28.02.2017; Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-kats-mv.de

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Stadt Hagenow
Fachbereich III – Bauen und Umwelt
Lange Straße 28 - 32
19230 Hagenow

Bearbeiter: Herr Unger
Telefon: 0385 511 4419
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2441-512-00-2017/023-14
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 20.03.2017

Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ (Planungsstand: Januar 2017)
Ihr Schreiben vom 28.02.2017 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf von Ihnen o.g. eingereichten Unterlagen vom 28.02.2017, die mir am 03.03.2017 eröffnet wurden.

Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ der Stadt Hagenow in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht, unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen, keine Bedenken bestehen.

Seitens der Straßenbauverwaltung werden sämtliche Lärmschutzforderungen abgelehnt

Die Anbindung der Planstraße „A“ ist gesondert, mit detaillierten Unterlagen im Straßenbauamt Schwerin zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
z. H. Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-061-17-5122-76060
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23. März 2017

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Fläche ist obwohl bisher als Mähweide genutzt nicht im Feldblockkataster erfasst. Daher sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- ALBA Nord GmbH (Anlage zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)
- Containerdienst Petra Rühmling (Anlage zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA)

tags 55 dB (A)
nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
Fachbereich III – Bauen und Umwelt
Postfach 1113
19221 Hagenow

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 130-506-15/17
Datum: 28.03.2017

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ der Stadt Hagenow

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 28.02.2017 (Posteingang: 02.03.2017)
Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ der Stadt Hagenow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Januar 2017) vorgelegen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ befindet sich im Süden der Stadt Hagenow, westlich der Hagenow-Heide-Chaussee und grenzt an bereits bestehende Wohngebiete an. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 42 ist derzeit frei von Bebauung und unterliegt laut vorliegenden Planungsunterlagen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünfläche.

Mit dem Planungsvorhaben beabsichtigt die Stadt Hagenow, die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 16 Grundstücken für eine Ein- und Doppelhausbebauung bau- und pla-

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

nungsrechtlich vorzubereiten. In der rechtskräftigen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagenow aus dem Jahr 2015 wird das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 1,6 ha; davon sollen ca. 1,3 ha Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Raumordnerische Bewertung

Die Stadt Hagenow befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Laut 3.2 (3) Z LEP M-V bzw. 3.2.1 (3) Z RREP WM wird der Stadt Hagenow die Funktion eines Mittelzentrums im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen. Dementsprechend stimmt das Planungsvorhaben mit den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V bzw. 4.1 (3) Z RREP WM überein, wonach die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise bedarfsgerecht auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist.

Bezogen auf das Plangebiet sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen zu berücksichtigen:

- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP M-V 4.5 (3); RREP WM 3.1.4 (1)),
- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (LEP M-V 4.6 (4)),
- Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (RREP 3.1.3 (3)).

Dadurch, dass die Planung keine touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange des Tourismus nicht nachteilig berührt. Im Zusammenhang mit der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sind die Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Dem o.g. Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Theresa Werner

Verteiler

2. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail
3. EM VIII 4 – per Mail

AMT HAGENOW-LAND

- DER AMTSVORSTEHER -



AMT HAGENOW-LAND • Postfach 1201 • 19230 Hagenow

Stadt Hagenow
FD Bauen und Umwelt
Frau Hoffmann
Postfach 1113
19230 Hagenow

Auskunft erteilt:

Frau Heike Boldt

Tel.: 03883 / 6107 – 42

Fax: 03883 / 6107 – 35

E-Mail:

heike.boldt@amt-hagenow-land.de

info@amt-hagenow-land.de

Internet:

www.amt-hagenow-land.de

182820

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Hagenow am

621.25

07.04.2017

**Bebauungsplan Nr. 42 für das Gebiet 'Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II'
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin und Warlitz haben den vorliegenden Entwurf (Stand Januar 2017) des Bebauungsplanes Nr. 42 für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II) geprüft.

Von den Gemeinden wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Boldt

FD Bauen und Planung

Besucheranschrift:

Amt Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Konten der Amtskasse:

Raiffeisenbank Bülchen-Hagenow

IBAN DE65 2306 4107 0000 0000 94

BIC GENODEF1BCH

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

IBAN DE22 1405 2000 1610 0144 01

BIC NOLADE21LWL

Gläubiger-ID: DE78AHL00000303436



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Radelübbe · Bakendorfer Weg 7 · 19230 Radelübbe

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister
FB III Bauen und Umwelt

Lange Straße 28 – 32
19230 Hagenow



Forstamt Radelübbe

Bearbeitet von: Frau Kleps

Telefon: 03 88 50 / 621 - 0
Fax: 03 88 50 / 245
E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 74441.382 / 2-17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Radelübbe, 5. April 2017

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ nach § 13 a – Bebauungspläne der Innenentwicklung; Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB; Hier: Stellungnahme des Forstamtes Radelübbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

südlich direkt angrenzend an das geplante Baugebiet befindet sich Wald (Gemarkung Hagenow, Flur 21, Flurstück 32/3). Es handelt sich dabei um Wald lt. § 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG). Daher ist lt. § 20 LWaldG M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies ist in Pkt. 4 „Bauliche Nutzung“ erwähnt. Die Baugrenze ist aber nicht dementsprechend eingezeichnet, weil lt. § 1 der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 der Waldabstand von der **Traufkante** des Waldes (entspricht der mittleren Linie der senkrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes), mindestens von der Nutzungsartengrenze aus gemessen wird. Lt. B-Plan-Zeichnung verschiebt sich die Baugrenze um ca. 3 m nach Norden. Zudem ist die Fläche zwischen Baugrenze und Wald (der gleichzeitig ein nach § 20 BNatSchG geschützter Gehölzbiotop lt. LUNG ist) als „allgemeines Wohngebiet“ rot gekennzeichnet.

Seitens der Forstbehörde wird empfohlen, die 30 m – Abstandsfläche als naturnahe Grünfläche zu belassen (kein Parkplatz o.ä.), um Gefahren zu mindern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Hagenow
FB III - Bauen und Umwelt
Postfach 11 13
19221 Hagenow



Ansprechpartner:
Lothar Zschau

Tel.: (0341) 3504-490
Fax: (0341) 3504-100
leitungsanskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: AH
28.02.2017
Unser Zeichen: GEN / Zs
04159/17/00

04.04.2017

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II" (Entwurf)
Unsere Registriernummer: **04159/17/00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS“) und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Lothar Zschau
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

ABWASSERZWECKVERBAND

Hagenow und Umlandgemeinden

Der Verbandsvorsteher



Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
Bahnhofstraße 87 · 19230 Hagenow

Stadt Hagenow
Fachbereich III - Bauen und Umwelt
Postfach 1113
19230 Hagenow

Ansprechpartner: Herr Adolf
☎: 03883 – 61 52 - 710
☎: 03883 – 61 52 - 722
✉: adolf@stadtwerke-hagenow.de

Ihr Zeichen: AH

Hagenow, 08.03.2017

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 28.02.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Schmutzwasserentsorgung

Das betreffende Grundstück wird durch eine Druckrohrleitung schmutzwasserseitig erschlossen. Hier ist das anfallende häusliche Schmutzwasser mit einem Pumpwerk einzuleiten. Die Errichtung des Schmutzwasserpumpwerkes und das Verlegen der Schmutzwasserleitungen auf dem Grundstück erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Bevor der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen kann, ist durch den Grundstückseigentümer ein Versorgungsantrag zu stellen.

2. Niederschlagswasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers obliegt nicht dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden. Im Bereich des Grundstückes betreibt der Verband keine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klöhn

Verbandsvorsteher: Dieter Quast

Betriebsführung: Stadtwerke Hagenow GmbH, Bahnhofstraße 87, 19230 Hagenow, Telefon: 03883/6 15 20, Fax: 6 15 21 11

Postanschrift: Bahnhofstraße 87, 19230 Hagenow

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Raiffeisenbank Hagenow

Deutsche Bank

IBAN DE40 1405 2000 1610 0001 09

IBAN DE25 2306 4107 0000 0336 00

IBAN DE47 1307 0000 0350 4669 00

BIC NOLADE21LWL

BIC GENODEF1BCH

BIC DEUTDE33XXX



Stadtwerke
HAGENOW GmbH

STROM · GAS · WASSER · FERNWÄRME

Technischer Assistent

STADTWERKE HAGENOW GMBH · BAHNHOFSTR. 87 · 19230 HAGENOW

Ansprechpartner: Herr Arp

☎: 03883 – 61 52 - 400

☎: 03883 – 61 52 - 401

✉: arp@stadtwerke-hagenow.de

Stadt Hagenow
Bauen und Umwelt
Postfach 1113
19221 Hagenow

Hagenow, 07.03.2017

Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“ - TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im östlichen Bereich des Plangebietes verlaufen eine Trinkwassertransportleitung DN 250 AZ sowie eine Mitteldruckgasversorgungsleitung Da 180 x 16,4 PE-HD unseres Unternehmens parallel zur Hagenow-Heide-Chaussee.

Mit der Baugrenze ist ein Mindestabstand von 3,0 m zur Außenkante der Trinkwasserleitung DN 250 AZ einzuhalten. Im Bereich der Leitungskreuzungen mit der Erschließungsstraße sind Maßnahmen vorzusehen, durch die Erschütterungen und dynamische Bodenlasten in den Leitungszonen minimiert werden.

Für das Plangebiet ist eine bedarfsgerechte Primärererschließung für die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung erforderlich und mit den entsprechenden Versorgungsbereichen der Stadtwerke Hagenow GmbH abzustimmen.

Die Stadtwerke Hagenow GmbH betreibt ein Trinkwasserversorgungsnetz. Der Grundschutz für die Feuerlöschwasserversorgung ist durch die Gemeinde zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hagenow GmbH


Klöhn
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband

Boize-Sude-Schaale

Der Verbandsvorsteher



Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale • Dorfstraße 26 • 19230 Toddin

Stadt Hagenow
Fachbereich III-Bauen und Umwelt

Postfach 1113

19221 Hagenow



Herr Wojak
03883-721125
0170 9273298
03883-721147
wojak.wbv_toddin@wbv-mv.de
www.boize-sude-schaale.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Datum: 8. März 2017

Bebauungsplan Nr.42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II „

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich bildet der Graben A die nördliche und westliche Grenze des B-Planes Nr.42 der Stadt Hagenow.

Der Graben A ist ein Gewässer 2. Ordnung und liegt gemäß § 40 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 in der Unterhaltungslast des Wasser-und Bodenverbandes Boize/Sude/Schaale.

Um dieser Pflicht nachkommen zu können ist beidseitig am Gewässer (§ 38 WHG) ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung frei zu halten.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich 5 Meter landseits von der Böschungsoberkante.

Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang auf die § 36“ Anlagen in,an,über und unter oberirdischen Gewässer“ und §41(WHG)“ Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ hinweisen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist nach §55 (WHG) „ Grundsätze der Abwasserbeseitigung“ ortsnahe zu versickern, wenn dies nicht möglich ist kann es über eine Kanalisation ohne Verunreinigung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Sollte die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung (Graben A) die einzige Möglichkeit der

Niederschlagsbeseitigung darstellen ist hierfür ein zentraler Kanal zu bauen.

Einzeleinleitungen der Grundstückseigentümer stimmt der WBV nicht zu.

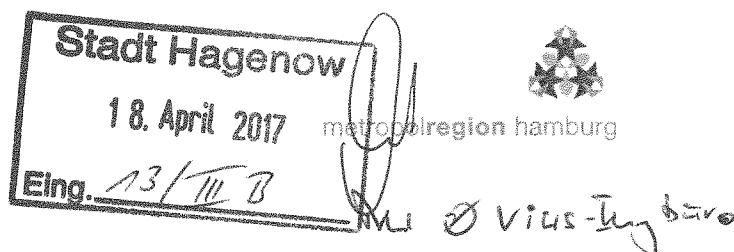
Der Anschluss an ein Gewässer 2. Ordnung ist hydraulisch nach zu weisen.

Die Einleitstelle ist nach den anerkannten Regeln der Technik und des Wasserbaues herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojak

Verbandsingenieur



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow der Bürgermeister
Postfach 1113
19221 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 170014

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
11.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Wohnbebauung Hagenow Heide-Chaussee II" nach § 13a BauGB

Bezug: Schreiben der Stadt Hagenow vom 28.02.2017
Planzeichnung M 1: 1000 vom Januar 2017
Begründung zum Entwurf vom Januar 2017

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form grundsätzlich keine Einwände.

Zu beachten und einzuhalten sind beim Anschluß der Planstraße A an die L 04 – Hagenow-Heide-Chaussee die Sichtfelder gemäß Rast 06 (Punkt 6.3.9.3)

Die Zustimmung in der vorgelegten Form wird erteilt.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Teil A des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 42 festgelegten Baugrenzen tangieren den Lärmpegelbereich III nur gering.

Für die Fläche zwischen den Grundstücksgrenzen und der L04/Hagenow-Heide-Chaussee sollte eine gewisse Schallschutzwirkung durch natürliche Barrieren wie Pflanzen oder Hecken realisiert werden.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42 „Wohnbebauung Hagenow Heide-Chaussee II“ der Stadt Hagenow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – Bauordnung**Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 LBauO M-V)

Bauleitplanung

Die Stadt Hagenow beabsichtigt einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Die in der Begründung im Punkt 1 und 2 aufgeführte Begründung zur Wahl des Verfahrens gemäß § 13a BauGB bitte ich unter dem Gesichtspunkt der Kriterien der Wiedernutzbarmachung des Gebietes nochmals zu prüfen. Nur allein der Verweis auf die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Hinweis auf die entfallene Notwendigkeit der Umweltuntersuchung sind nicht ausreichend. Ich empfehle die Begründung aus o.g. Gründen diesbezüglich zu ergänzen. In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 BauGB zu erfolgen hat.

Hinweisen möchte ich auch auf die Einleitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Graben. Die Lösung dieses Problem ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes erforderlich.

In der Planzeichnung, sowie im Teil B-Text und in der Begründung sind die Lärmpegelbereiche - wie erforderlich - ausgewiesen. Ich weise darauf hin, dass die erwähnte DIN-Vorschrift während der Aufstellung der Satzung bzw. bei der rechtskräftigen Satzung dem interessierten Bürger zugänglich sein muss (BVerfG, B. v. 22.11.1983-2 BvI 25.81 – BVerfGE 65, 283,291).

Da der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist, bedarf er keiner Genehmigung. Aus diesem Grund ist er der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Ein entsprechender Verfahrensvermerk ist dementsprechend zu ergänzen. Die Planzeichenlegende ist auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen (z.B. Böschung/Graben).

Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Mit der Änderung des B-Planes ist nachzuweisen, dass die Löschwasserversorgung gemäß

Arbeitsblatt W405 der DVGW sichergestellt ist.

Die Löschwasserentnahmestellen sind unter Angabe von Art und Leistungsfähigkeit schriftlich und graphisch im B-Plan darzustellen.

2. Für die Löschwasserversorgung ist zu prüfen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei sind alle Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme in einem Radius von max. 300 m zu erfassen. Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblätter der DVGW einzuhalten.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
4. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust–Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken, die Erschließung erfolgt über eine öffentliche Straße der Stadt Hagenow, bzw. der Landesstraße 04.

Neue öffentliche Straßen/Verkehrsflächen für die innere Erschließung sind gemäß § 7 StrWG M-V zu widmen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Eingriffsregelung

Sofern der Bebauungsplan (B-Plan) nach § 13a BauGB aufgestellt werden darf, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des B-Planes zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Da das Grünland bisher unbebaut war und im Außenbereich liegt, ist zu prüfen, ob § 13 a BauGB hier greifen kann.

Planungsvorgaben

Das Kapitel 3 Planungsvorgaben ist um die standortbezogenen Aussagen der landesweiten und regionalen Landschaftsplanung zu ergänzen (insb. Auswertung der Text- und Maßnahmekarten)

Artenschutz: (Herr Goldberg 10.04.2017)

Nachforderung

a)

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind über eine Potentialabschätzung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse, Amphibien und Reptilien darzustellen. Die Auseinandersetzung mit den (relevanten europäischen) Arten erfolgt um grundsätzliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Gründe, die einem B-Plan und/oder einer Satzungsänderung entgegenstehen könnten, auszuschließen.

Der AFB ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

b)

Die abschließende artenschutzrechtliche Berücksichtigung nach § 44 Abs. 1 erfolgt erst auf der Vorhabenebene. Ein entsprechender Hinweis ist in den Text des B-Planes aufzunehmen.

c)

Zu dem Standort des Weißstorches in der OL Hagenow (2x Weißstorchpaar ohne Junge in 2016) innerhalb oder angrenzend zur Satzungsfläche sind ergänzende Anmerkungen erforderlich. Entsprechend sind Aussagen zur Verträglichkeit sowie der Beanspruchung essentieller Nahrungsflächen bis 2 km Umkreis von den Neststandorten vorzunehmen. Auch für Horststandorte ohne aktuelle Brutpaare sind diese Ergänzungen erforderlich. Nach den Angaben des LUNG M-V liegt die geplante Satzungsfläche innerhalb einer 2km Pufferzone für Weißstörche. Eine Beanspruchung von essentiellen Grünlandflächen ist nur nach vorherigem Ersatz innerhalb der Pufferzone zulässig. Gegebenenfalls hat eine entsprechende Festlegung zu erfolgen.

Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm und

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen- wgf. Stoffe	Hochwasser- schutz	Gewässer- bau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	Söhner 14.03.2017		Grossmann 15.03.2017				
Ablehnung lt. Anlage		Söhner 14.03.2017					
Nachforderung lt. Anlage				Grossmann 15.03.2017			

Gewässer I. + II. Ordnung / Abwasser

Zum Planvorhaben bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände**.

Hinweise:

- Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung A-Graben. Das Gewässer wird durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ unterhalten. Die Unterhaltung des Gewässers macht es erforderlich, Gewässerrandstreifen nach §§ 38-41 LWaG MV vorzuhalten, die auch durch Maschinen und Geräte befahren werden müssen. Aus diesem Grund sollte ein Streifen am Gewässer von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden und möglicherweise auch im Eigentum der Stadt Hagenow verbleiben. Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Flächen, wenn sie verkauft werden, früher oder später doch bepflanzt und/oder bebaut werden. Welche Seite des Gewässers sich für die Unterhaltung am besten eignet, sollte mit dem zuständigen WBV besprochen werden.
- Laut Punkt 8. des Entwurfs der Begründung soll das auf Grün- und unbefestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert oder verwertet werden. Aussagen zum Verbleib der auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser (§ 54 WHG ff) werden überhaupt nicht getroffen, sind aber dringend erforderlich.
- Hier ist zwischen Verkehrsflächen und Dachflächen wegen unterschiedlichen Verunreinigungsgraden zu unterscheiden.
Nach §55 WHG soll Niederschlagswasser möglichst ortsnahe versickert werden. Ist dies nicht möglich kann es über eine zu errichtende Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dazu wären Einleitmengen zu ermitteln und die hydraulische Aufnahmefähigkeit des A-Grabens durch den Planträger nachzuweisen.

Die erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kann vorerst nicht in Aussicht gestellt werden.

- Die angedachte Verlegung der Niederschlagswasserleitungen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer ist sehr ungewöhnlich und aus meiner Sicht praktisch nicht realisierbar. Auch hier sehe ich den Planträger in der Pflicht.

Grundwasser/ Bodenschutz:

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenower Heide – Chaussee II“ nach § 13a BauGB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Nachforderung

Die Auswirkungen auf den Boden (ca. 14.677 m²) sind unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen.

Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bezogen auf die Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren vorzunehmen und hat sich in den Antragsunterlagen zu widerspiegeln.

Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können.

Zu betrachten sind insbesondere:

Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Massenbilanz, Schutz der Böden vor Vernässung und Verdichtung (Befahrung, Art und Ort der Lagerung von Böden u. Baumaterial, Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte etc.),

Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs, Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht,

Schutz vor Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit,

Wiederherstellung der Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden

Auch wenn Böden in Gewerbegebieten oftmals durch Erschließungs- und Baumaßnahmen vorgeschädigt sind, sollten alle weiteren Nutzungen bodenschonend erfolgen. Dabei können einzelne Areale (z. B. Frei- oder Grünflächen) weitgehend unbeeinträchtigt hinsichtlich ihrer natürlichen Funktion sein - diese gilt es zu erhalten bzw. vor Neuinanspruchnahme zu schützen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend zu schützen (§§ 1, 4, 7 BBodSchG). Beeinträchtigungen der Böden sind zu minimieren, Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen. Bereits die Antragsunterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlichen und nicht nur pauschalierenden Kenntnissen beruhenden Beurteilungen erkennen lassen.

Die Unterlagen sind der untere Bodenschutzbehörde (uBb) zur Stellungnahme vorzulegen.

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Mit Abfällen ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der LAGA¹ zu verfahren. Falls mineralische Abfälle (z. B. Fremdboden) unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden, ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Wird Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴, §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵ und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG⁶.

Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

Das Gebiet des B-Planes (Gemarkung Hagenow, Flur: 20, Flurstück 9/3) soll zukünftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA nach derzeitigem Stand)

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669)

⁴ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759, 764)

⁶ BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA - Lärm) vom 26. August 1998 Pkt. 6.1 (d) darf der Immissionsrichtwert (Außen) von

tagsüber	(06.00 - 22.00) - 55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) - 40 dB(A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schall- und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

Zum Schutz der Nachbarschaft sind der Standort und das Modell von Wärmepumpen und Lüftungsanlagen so zu wählen, dass bei der Nutzung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist.

Die Einhaltung der Ableitbedingungen für Abgase (Kamin) richtet sich nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. BImSchV. Demnach muss bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt, die nach dem 22.03.2010 errichtet wird, der Abstand zum Fenster des benachbarten Wohngebäudes mindestens 15 Meter betragen.

Ist dieser Abstand nicht eingehalten, muss die Schornsteinmündung die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen des benachbarten Wohngebäudes um mindestens 1 Meter überragen.

Hinsichtlich des Verkehrslärms aufgrund der Nähe zur Landstraße L 04 ergibt, liegt eine Immissionsprognose – Lärm des Ingenieurbüros P. Hasse vom 05.11.2016 vor. Die in der Zusammenfassung unter Punkt 4. (Seite 5 und 6 der Prognose) festgelegten Schallschutzmaßnahmen sind in den B-Plan mit aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Hübner
SB Bauleitplanung

Senioren- & Behindertenbeirat

Kontakt: Bernd Thieke
bernd.thieke@web.de
Telefon: 03883/ 663129

Stellungnahme

zum B-Plan Nr. 42 / Hagenow-Heide-Chaussee / 1. Entwurf

Einsichtnahme der Planungszeichnung: am 28.03.2017 / 15:00 Uhr

Im Rathaus Hagenow, Lange Straße 28-32 / Nebengebäude / Raum N021

Teilnehmer: Frau Hoffmann (FB III), Frau Hase, Frau Mikenda, Frau Schweda, Herr Thieke (alle „SBB“)



Um den Wohngebietscharakter der vorliegenden zu bebauenden Planungsfläche beizubehalten, empfehlen wir eine verkehrstechnische Anbindung über die Hagenow-Heider-Chaussee!

Unabhängig von der möglichen Varianteder Verrohrung des Grabens und der damit verbundenen Anbindung an den bereits existierenden „Veilchen-Weg“, sind diese beiden Anliegerstraßen zu trennen bzw. nicht miteinander zu verbinden.

Konkrete Vorschläge sind hierzu beim derzeitigen Planungsstand nicht möglich, es wären aber 2 Wendehammer denkbar oder eine

Senioren- & Behindertenbeirat

Kontakt: Bernd Thieke
bernd.thieke@web.de
Telefon: 03883/ 663129

Trennung mittels Poller, um Einsätze von Notdiensten etc. von beiden Zufahrten aus zu ermöglichen.

Mit der Erweiterung dieses Wohngebietes nimmt die Einwohnerzahl im Bereich Bahnhofstraße / Hagenow-Heider-Chaussee / Apothekerkamp zu.

Wir empfehlen der Stadtverwaltung & den Stadtvertretern dringend zu prüfen, ob im Rahmen des B-Plan Nr. 16 (am Kreisverkehr) eine Freizeitfläche für Familien mit Kindern & Senioren zu errichten, möglich ist!

Hagenow, 07.04.2017

i. A. B. Thieke



HAGENOW

Anwohner des Veilchenweges in Hagenow

Herr Erwin Adickes
Veilchenweg 10



An die

Stadt Hagenow

-Bauamt-

Hagenow, 27.03.2017

Hagenow

Lange Str. 28-32

19230 Hagenow

Betr.: Bebauungsplan Nr. 42 „Wohnbebauung Hagenow- Heider- Chaussee II „

Anlage: Unterschriftenlisten der Anwohner

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht des im Betreff aufgeführten Bebauungsplanes ist die Zufahrtsregelung zu dem neuen Wohngebiet von der Hagenow-Heider- Chaussee geplant. Da im vorliegenden Plan kein Wendehammer berücksichtigt worden ist, befürchten wir Anwohner des Veilchenweges, dass der Investor die Möglichkeit in Betracht zieht, den zukünftigen Anwohner.- und Lieferverkehr zum neuen Wohngebiet durch Verrohrung und Brückenbau über den Veilchenweg zu nutzen. Dies lehnen wir als Anwohner des Veilchenweges ab.

Begründung:

Durch den dann enorm steigenden Durchgangsverkehr geht der bisherige Wohnwert im gewachsenen Baugebiet durch Lärmbelästigung und Störungen der bis jetzt allgemeinen ruhigen und kaum durch äußere Umwelteinflüsse beeinträchtigten Wohngegend verloren. Die Masse der vorhandenen Wohnungen und der dazugehörigen Gärten, Terrassen und Balkone sind zum Veilchenweg ausgerichtet.

Außer der Hauptzufahrt zum Wohngebiet am Waldrand haben alle anderen Straßen keinen Fußgänger/ Radweg, so dass hier die Gefahr für Leib und Leben durch den dann mehr werdenden Auto.- Ver.- u. Entsorgungsverkehr gerade für ältere Menschen und Schulkinder, vergrößert wird.

Wir die Anwohner sind der Meinung, dass der Veilchenweg aufgrund der Beschaffenheit und der Breite nicht für einen Durchgangsverkehr geschaffen wurde; denn er ist eine Sackgasse mit Wendehammer und keine Durchgangsstraße.

Laut Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr vom 17.01.2017 führte Herr Schäfer aus, dass die mögliche Erschließung in erster Priorität über den Veilchenweg erfolgen soll aber auch eine Anbindung an die Hagenow-Heider-Chaussee erhält. Diese Aussage bedeutet eine bewusste Irreführung der Anwohner des Veilchenweges, da in der bisherigen Planung eine Verrohrung des Grabens und damit eine Verbindung des Veilchenweges zum neuen Wohngebiet nicht vorgesehen ist. Hier werden die Anwohner dann danach vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die Erschließung des neuen Wohngebietes über den Veilchenweg stellt für alle Anwohner eine unzumutbare Lärmbelästigung während der Bauphase dar, zumal unserer Meinung nach die Straße die sehr großen Belastungen durch Baufahrzeuge nicht gewachsen ist und danach auch Instandsetzungskosten für die Anwohner durch Umlegung auf die Eigentümer und somit auch auf die Mieter nach sich ziehen wird.

Das neue Wohngebiet „Heider Chaussee II“ ist laut ausliegenden B.-Plan Nr. 42 als eigenständig zu betrachten und sollte nicht aus reinen wirtschaftlichen Interessen des Investors und den dadurch entstehenden großen Nachteilen der Anwohner im gewachsenen Wohngebiet des Veilchenweges, verbunden werden.

Folgende Aussage im Kapitel 6.2 „Planerische Auswirkungen des Bebauungsplanes“ bewerten wir Unterzeichner als unrichtig:

„Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird der Ziel- und Quellenverkehr in dem geplanten Bereich sich nicht wesentlich verändern, so dass auch keine Beeinträchtigung für die vorhandene, angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind, die über das übliche vertragliche Maß hinausgehen.“

Bei einer Verkehrsanbindung über den Veilchenweg wie im B-Plan vorgesehen, würden sich nach Einschätzung der Unterzeichnenden, im Verhältnis zum Ist- Stand erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr im Veilchenweg ergeben. Die Interessen der Anwohner des Veilchenweges bezüglich der Verkehrsbelastung und Immissionsschutz sind in der vorliegenden Fassung nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Verkehrsanbindung über den Veilchenweg ist in der Planung explizit auszuschließen.

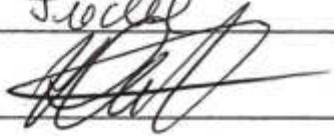
Weiterhin sind wir der Meinung, dass die Stadt Hagenow eine sorgfältige Abwägung zu treffen hat, zwischen den wirtschaftlichen Interessen eines Investors und den berechtigten Anliegen der Anwohner, die aus den oben genannten Gründen eine Anbindung des Veilchenweges als Erschließung - u Durchgangsstraße zum neuen Wohngebiet ablehnen.

Unterschrift

Die Anwohner des Veilchenweges und Tulpenweg

(Siehe Anlage)

Hausnummer Veilchenweg	Name Druckschrift	Unterschrift
10	Hdickes-Timm, H.	Hdickes-Timm
10	Hdickes, Erwin	Erwin Hdickes
10	Bickel, Regina	Bickel, Regina
10	Bickel, Rothe	Bickel, Rothe
10	Leonore Roth	Roth
10	Roth, Manfred	M. Roth
8	Miltz, Kate	Miltz
8	Miltz, Werner	Miltz
4	Schulz	Schulz
4	Ruhland	Ruhland
4	Karlheinz Ruhland	Karlheinz Ruhland
4	Schröder	Schröder
4	Finckh	Finckh
2	Finckh	Finckh
2	Stahl	Stahl
2	Fligge	Fligge
2	Fligge	Fligge
2	Bräuer	Bräuer
10	Wulf	Wulf
12	Timm, Grunnet	Timm
12	Timm, Karin	Timm
12	Danowski, Sylwia	Danowski

Hausnummer Veilchenweg	Name Druckschrift	Unterschrift
12	Hoffmann, Rosi	Hoffmann
12	Vinzelböck, Thomas	Th. Vin
16	Tröfke, Alexandra	A. Tröfke
16	Tröfke, René	R. Tröfke
7d	Thoms, Rudolf	Thoms
7c	Rauer, Conny	R. Rauer
7b	Holz, Roland	R. Holz
7b	Holz, Cornelia	C. Holz
7a	Kupfer, Peter	P. Kupfer
7a	Kupfer, Manfred	M. Kupfer
5c	Albrecht, Birgit	B. Albrecht
5a	Fentzahn, Wolfgang	W. Fentzahn
5a	Merchel, Marieta	M. Merchel
5a	Karsch, Winfried	W. Karsch
3d	Seemann, So/So	S. Seemann
5B	Schrippnick	S. Schrippnick
7a	Klocke, Melanie	M. Klocke
7a	Klocke, Mathias	M. Klocke
1c	Fischer, Gabriele	G. Fischer
1E	Seidel	G. Seidel
3a		Klaus
6	Poloski, Timo	T. Poloski

[illegible]

Straße/Hausnummer	Name in Druckschrift	Unterschrift
Tulpenweg 2a	Spiekermann	H. Spiekermann
Tulpenweg 2a	Spiekermann	H. Spiekermann
Tulpenweg 2b	Pantel	S. Pantel
Tulpenweg 2b	Pantel	T. Pantel
Tulpenweg 4a	Brink	B. Brink
Tulpenweg 4a	BRINK	M. Brink
Tulpenweg 4b	Schuck	D. Schuck

Rosi Hoffmann
Thomas Vinzelberg
Veilchenweg 12
19230 Hagenow



Stadtverwaltung Hagenow
Fachbereich III Bauen, Ordnung, Grundstücks- und Gebäudemanagement
Herr Wiese
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

Hagenow, 25.03.2017

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Wohnbebauung Hagenow-Heide-Chaussee II“

Sehr geehrter Herr Wiese,

folgende Aussage im Abschnitt **6.2 Planerische Auswirkungen** in der Begründung zum Bebauungsplan bewerten wir als unrichtig / nicht zutreffend und fordern deshalb Änderungen an den geplanten Verkehrsflächen inklusive deren Erschließung.

Zitat: „Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird der Ziel- und Quellverkehr in dem beplanten Bereich sich nicht wesentlich verändern, so dass auch keine Beeinträchtigungen für die vorhandene, angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind, die über das übliche und vertragliche Maß hinausgehen.“

Bei einer Verkehrsanbindung über den Veilchenweg wie im B-Plan vorgesehen, würden sich nach unserer Einschätzung besonders in der Bauphase aber auch danach, im Verhältnis zum Ist-Stand erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr im Veilchenweg ergeben. Die Belange der Anwohner des Veilchenweges bezüglich Verkehrsbelastung und Immissionsschutz sind in der vorliegenden Version des B-Plans nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine Verkehrsanbindung über den Veilchenweg ist in der Planung explizit auszuschließen.

Freundliche Grüße


Rosi Hoffmann


Thomas Vinzelberg

Gisela Kuhnert
Veilchenweg 11d
19230 Hagenow



Tel.: 03883727412

Mail: kuhnert.gisela@gmx.de

Stadt Hagenow
FB III- Bauen, Ordnung, Grundstücks- u. Gebäudemanagement
Zimmer NO21
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

04.04.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42
- Anbindung des Veilchenweges als Durchgangsstraße zum neuen Wohngebiet -

Sehr geehrte Damen und Herren des Fachbereiches III (Bauen, Ordnung, Grundstücks- und Gebäudemanagement),

mit diesem Schreiben möchte ich Stellung nehmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42 (Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow in den „Hagenower Blättern“ vom 23.02.2017).

Ich bin Anwohner des Veilchenweges, direkt am Abwassergraben und Wendeplatz. Im Zuge der Sanierung der beiden Wohnblöcke „Veilchenweg 9a-e und 11a-d“ im Jahr 2015 wurde der Zugang zu meiner Wohneinheit 11d auf die Hinterseite des Hauses verlegt, sodass ich den Veilchenweg bis Wendeplatz als Zufahrt nutzen muss.

Schon jetzt ist es sehr eng, wenn Fahrzeuge der Abfallwirtschaft, Umzugsfahrzeuge, Postfahrzeuge und PKWs aneinander vorbei fahren wollen. Auch viele Fahrradfahrer und Fußgänger nutzen diesen Weg. In den vergangenen Jahren gab es schon einige Fahrzeugberührungen, ich persönlich war auch betroffen.

Weiterhin müssen die Wege für Fahrzeuge der Feuerwehr und der Stadtwerke zur Abwasserreinigung und Hydrantenüberprüfung freigehalten werden. Da mein Hauszugang vom Wendeplatz erfolgt, ist das jetzt schon problematisch, da sich die Gullis und Hydranten an der Hausvorderseite befinden.

Wird der Waldweg (von der Hagenow-Heider Chaussee aus) und der Veilchenweg als Hauptzufahrt zum neuen Wohngebiet genutzt, verringert sich die Wohnqualität in diesem Areal, da es dann nicht mehr als verkehrsberuhigtes Wohngebiet gilt.

An der Hagenow- Heider Chaussee befinden sich zwei Auffahrten zu dem neuen Bebauungsgrundstück. Auch wenn dicht an der Chaussee die Haupt-Gas-Druckleitung im Boden liegt, sollte es nach heutigen bautechnischen Aspekten möglich sein, durch geeignete Maßnahmen erschütterungsarme Überquerungen zum Baugebiet, auch für große, schwere Fahrzeuge zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Kuhnert

A large, stylized handwritten signature in blue ink, which appears to read 'G. Kuhnert', is written over the printed name.